

Ausfertigung



U 1465-9 (2)

vert.	Edkt not.	Titel	Kfz Kl.	Mitl.
RA	<b>EINGEGANGEN</b>			Maß zahl
SB	19. JULI 2012			Eng zahl
Stör spr.	[REDACTED]			
zda	WV			Sch Lohn

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

I ZR 210/11

vom

23. JULI 2012

12. Juli 2012

in dem Rechtsstreit

Ferrero Deutschland GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]  
[REDACTED] Hainer Weg 120, Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]

gegen

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch den Vorstand,  
Margrafenstraße 66, Berlin,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Juli 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter [REDACTED] und die Richter [REDACTED]  
[REDACTED]

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision  
in dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am  
Main vom 20. Oktober 2011 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache  
keine grundsätzliche Bedeutung hat, die auf die Verletzung von Verfah-  
rensgrundrechten gestützten Rügen nicht durchgreifen und die Fortbil-  
dung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtspre-  
chung eine Entscheidung des Revisionsgerichts auch im Übrigen nicht  
erfordern (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung  
wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1  
ZPO).

Streitwert: 15.000 €

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Ausgefertigt:

[REDACTED] erteilt  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Bundesgerichtshofs